

## Sumpfbiber / Biberrate / Nutria (*Myocastor coypus*)

Artypische Eigenschaften und Bedürfnisse	Gesetzliche Vorgaben					
	Schweiz	Finnland	Dänemark	Russland	USA	China
	Tierschutzgesetz	Keine gesetzlichen Vorgaben, nur EU-Empfehlungen.	Keine gesetzlichen Vorgaben, nur EU-Empfehlungen.	Keine gesetzlichen Vorgaben. Keine Empfehlungen. Alles erlaubt.	Keine gesetzlichen Vorgaben. Keine Empfehlungen. Alles erlaubt.	Keine gesetzlichen Vorgaben. Keine Empfehlungen. Alles erlaubt.
<b>Lebensraum u. Bewegung:</b> Lebt aussch. an Gewässern mit dicht bewaldeten Ufern. Bewohnt Reviere von 3-6 ha. Zeigt nachtaktive Lebensweise, Geruchs- und Gehörsinn stark entwickelt. Bewegt sich schwimmend, tauchend und rennend fort.	Bedürfnisgerechte Gehege und Unterkünfte. Gehegefläche: 20 m <sup>2</sup> Badegelegenheit. Bassin-Fläche: 2 m <sup>2</sup> Tiefe: 0.5 m <sup>2</sup> Verhaltensgerechte Böden, Verletzungsgefahr muss gering sein. Freie Bewegung.	Käfigfläche: 0.5–2 m <sup>2</sup> 70% der Fläche fest. Schwimmgelegenheit Eingestreute Nestbox mit zwei Ausgängen, genügend Platz für alle	Boxenfläche: 0.5–2 m <sup>2</sup> 70% der Fläche fest. Schwimmgelegenheit Eingestreute Nestbox mit zwei Ausgängen, genügend Platz für alle	Betonbuchten: 12–16m <sup>2</sup> 4 Unterschlupfe und eine Badegelegenheit für 1 Männchen und 5–8 Weibchen	Betonbuchten: 12–16m <sup>2</sup> 4 Unterschlupfe und eine Badegelegenheit für 1 Männchen und 5–8 Weibchen	Betonbuchten: 12–16m <sup>2</sup> 4 Unterschlupfe und eine Badegelegenheit für 1 Männchen und 5–8 Weibchen
<b>Ruhen u. schlafen</b> Baut schwimmende Plattformen zum Ruhen und Verdauen. Schläft in selbst gegrabenen, bis 15m langen Höhlen.	Körperfunktionen und Verhalten dürfen nicht gestört sein Schlafbox					
<b>Ernährung und Ausscheidung</b> Nahrung wird aus den Vorderpfoten gefressen. Frisst Pflanzen aller Art, seltener Muscheln und Schnecken. Nimmt eigene, ins Wasser abgegebene Kotbällchen auf	Futter muss artgemäss und bedürfnisgerecht sein. Mit dem Fressen verbundene arttypische Beschäftigung muss ermöglicht werden. Regelmässig frische Äste für Zahnpflege und Beschäftigung					

(Verdauungsenzyme). Markiert Revier mit Drüsensekret.	anbieten. Geeignete Kot- und Harnplätze anbieten.					
<b>Soziale Organisation</b> Lebt monogam, paarweise oder im Familienverband von 10–15 Tieren	Angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen. Mind. 2 Tiere pro Gehege Ausweich- und Rück- zugsmöglichkeiten. Höchstzulässige Zahl an erwachsenen Tieren und deren Jungtiere. Bestandeskontrolle	Gruppenhaltung Sicht- und Riechkontakt	Gruppenhaltung Sicht- und Riechkontakt			

**Quellen:**

**Gesetzliche Bestimmungen (CH) betreffend:**

- Raumbedarf, Aktionsradius: *Anhang 2 Tab. 1 TSchV*
- Nahrungsaufnahme: *Art. 4. 2 TSchV*
- Speisekarte: *Art.3. 1 TschG, Art.3 u. 4 TSchV*
- Ausscheidung: *Art. 3 TSchV*
- Soziale Organisation: *Anhang 2 Vorbemerkung B TSchV*
- Fortbewegung: *Art. 3, Art.7 TschV*
- Ruhen: *Art. 7 TschV Anhang 2 Tab. 1*
- Jungenaufzucht: *Art. 30 TschV Anhang 2 Vorbemerkung B*
- Übliche Farmhaltung: *In der Schweiz verboten*

**EU-Empfehlungen:**

- Standing Committee of the European Convention for the Protection of Animals kept for Farming Purposes (*T-AP*) *Recommendation concerning Fur Animals*, adopted by the Standing Committee on 22 June 1999